

## Handreichung zum neuen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

### § 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Hier gibt es keine Änderungen zum alten Vertrag.

### § 2 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

Auch hier keine Änderungen gegenüber dem alten Vertrag.

### § 3 Leistungsvereinbarung

Gab es im alten Vertrag eine nicht abschließende Aufzählung, was in einer Leistungsbeschreibung darzustellen war, ist nun eine **verbindliche Gliederung** für ein Leistungsangebot (Anlage 2) vorgesehen. Die LAG FW empfiehlt, die Leistungen möglichst plausibel und konkret darzustellen, um auf die Besonderheiten des jeweiligen Angebots (auch in Abgrenzung zu anderen Angeboten) hinzuweisen. Je präziser (qualitativ wie quantitativ) die Leistung beschrieben wird, umso besser lassen sich später die dafür notwendigen Entgelte ableiten.

Der im alten Vertrag verwendete Begriff „Leistungsbeschreibung“ wird durchgehend nicht mehr benutzt, es ist nur noch vom „Leistungsangebot“ die Rede. Damit wird die gleiche Begrifflichkeit verwendet wie im § 78 b SGB VIII.

### § 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Dieser § war wortgleich Teil des § 3 des alten Vertrages, hat jetzt einen eigenen §.

### § 5 Entgeltvereinbarung

(alter Vertrag: § 4)

Der neue § ist präziser formuliert, er bildet auch die Vereinbarungskette genauer ab: Zuerst wird das Leistungsangebot verhandelt, es wird durch Annahme des Leistungsangebots durch den Kostenträger zur Leistungsvereinbarung. Diese bildet dann zusammen mit der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

Abs. 2: Der alte Vertragstext wird erweitert, die Entgelte müssen **leistungsgerecht** sein: Leistung und Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss das Entgelt in einer Höhe vereinbart werden, dass die Einrichtung die vereinbarte Leistung auch tatsächlich erbringen kann.

Abs. 3: „Einrichtungsindividuelle Grundleistungen“ wird durchgehend ersetzt durch „Kosten der Erziehung“.

Abs. 4: Entspricht der alten Regelung.

Abs. 5: Weist auf die Anlagen zum Verfahren hin, wobei die Anlage 7 (Entgeltblatt) verbindlich zu nutzen ist. Die Anlage soll als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden.

### Trennung der Vereinbarungen:

Im alten Vertrag war der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorgesehen. Nun kann jede Vereinbarung einzeln geschlossen und auch gekündigt werden. Bei Beibehaltung der Leistung kann nur die Entgeltvereinbarung gekündigt werden, um eine prozentuale Erhöhung zu erlangen.

## **§ 6 Kosten der Erziehung**

(alter Vertrag: § 5)

Keine inhaltlichen Änderungen.

## **§ 7 Investitionen, Investitionsfolgekosten**

(alter Vertrag: § 8)

Abs.1: Präzisiert das Verfahren nach § 78 c Abs. 2 SGB VIII. Der Antragsteller hat das Recht auf „zeitnahe“ (unbestimmter Rechtsbegriff, aber nicht ganz ohne Frist) Entscheidung in schriftlicher Form.

Abs. 2 entspricht § 78 c Abs. 2 mit der Erweiterung, dass die Erhöhung ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam wird. Es empfiehlt sich also, die geplante Erhöhung der Investitionsfolgekosten mit Entgeltverhandlungen zu koppeln.

## **§ 8 Individuelle Sonderleistungen**

(alter Vertrag: § 6)

Der Text der alten Anlage 3 wurde inhaltsgleich in den neuen Vertragstext übernommen, die Anlage entfällt.

## **§ 9 Zahlungsabwicklung**

(alter Vertrag: § 9)

Die alte Anlage 5 wurde in den neuen Text integriert, es gibt keine neue Anlage zur Zahlungsabwicklung. Die Inhalte sind gleich geblieben mit einer Ausnahme (Abs. 3): In besonderen Einzelfällen kann bei Abwesenheit des jungen Menschen über zwei Monate hinaus die Fortzahlung des Entgelts (bei Freihalten des Platzes) vereinbart werden.

In Abs. 3 heißt es jetzt, dass sich die Einrichtung zu einer Wiederaufnahme verpflichtet. Bisher war davon die Rede, dass sie sich bereiterklärt.

Die Absätze 4 und 5 sind neu.

## **§ 10 Verfahren, Vereinbarungszeitraum**

(alter Vertrag: §10)

Präzisierung in Abs. 2: Der Beginn der 6-Wochen-Frist wird präzisiert. Wenn die genannten Anlagen vorgelegt werden (das ist eine abschließende Aufzählung!), beginnt die Frist. Die anderen Absätze sind unverändert.

## **§ 11 Schlichtung, Schiedsverfahren**

(alter Vertrag: §11)

Unverändert.

## **§ 12 Info-Katalog**

(alter Vertrag: § 12)

Dieser § ist neu gefasst. Zurzeit wird der Info-Katalog noch in der alten Form geführt, die Datenbank ist noch vorhanden. Mit dem Abschluss des Vertrages sind die Einrichtungsträger dann wieder verpflichtet, die entsprechenden Daten online einzugeben. Es bleibt so lange in der alten Form, bis der Beirat einvernehmlich darüber entschieden hat, in welcher Weise er sich weiter entwickeln soll.

## **§ 13 Qualität**

(alter Vertrag: § 13)

Entspricht wortgleich Abs. 1 und 2 des alten Vertrages.

## **§ 14 Recht zur Prüfung**

(alter Vertrag: § 13)

Teile der alten Anlage 7 wurden in den Vertragstext übernommen, das Verfahren bleibt in etwa in alter Form.

In § 14 Abs. 2 ist der Text zum zweiten Spiegelstrich neu: Abweichung von den Vereinbarungen über Qualifikation des in den Einrichtungen eingesetzten Personals.

Beim vierten Spiegelstrich wird jetzt zusätzlich abgestellt auf eine Abweichung von der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

## **§ 15 Beirat**

(alter Vertrag: § 14)

Die kommunale Seite bekommt einen Sitz mehr (sie hatte Parität gefordert), für die LAG FW bleiben die Sitze unverändert. Da er nur einvernehmlich Empfehlungen zur Auslegung geben kann, ist die Anzahl der Sitze nicht entscheidend.

## **§ 16 Inkrafttreten, Kündigung, Anpassung**

(alter Vertrag: § 15)

Neu ist die geänderte Kündigungsfrist. Sie beträgt nur noch ein halbes Jahr zum Jahresende.

## **Anlagen zum Rahmenvertrag**

### **Anlage 1 – Mustervereinbarung § 8 a SGB VIII**

(alt: Anlage 8)

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ist die Anlage überarbeitungsbedürftig. Das soll Aufgabe des Beirats sein. Bis zur Überarbeitung muss vor Ort über die Ausgestaltung verhandelt werden.

### **Anlage 2 – Leistungsangebot**

(alt: Anlage 1 A)

Die Gliederung ist verbindlich zu nutzen. Je konkreter hier die Leistungen beschrieben werden, umso einfacher ist später das Entgelt abzuleiten. So kann in 8.3 konkret beschrieben werden, welcher Aufwand zur Qualitätsentwicklung regelmäßig betrieben wird. Je differenzierter die Beschreibung ist, umso klarer lässt sich auch darüber entscheiden, ob Vergleichbarkeiten mit anderen Einrichtungen bestehen.

Punkt 5 lässt es zu, Plätze nach § 35 a SGB VIII in Gruppen nach § 34 einzustreuen, die aber auch nach § 34 belegt werden können, wenn keine geeignete Belegung nach § 35 a möglich ist.

### **Anlage 3 – Muster einer Leistungsvereinbarung**

(alt: Anlage 1 B und IV: Beispiele und Muster)

Im Gegensatz zum alten Vertrag wird die Leistungsvereinbarung getrennt von der Entgeltvereinbarung geschlossen.

### **Anlage 4 - Grundlagen der Qualitätsentwicklung**

(alt: Anlage 1 C)

Die Anlage ist (noch) identisch mit der alten Anlage und hat sich in den letzten Jahren als wenig praxistauglich erwiesen. Deshalb wird der Beirat beauftragt, dass die Inhalte weiterentwickelt und konkretisiert werden sollen.

## Anlage 5 – Verfahren zur Entgeltentwicklung

(alt: Anlagen 2 und 4)

Grundlage für die Entgeltermittlung ist die Leistungsvereinbarung. Die beschriebenen entgeltrelevanten Leistungsmerkmale müssen mit den Positionen des Kalkulationsblatts übereinstimmen.

Auf der Grundlage der Kalkulation wird eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Es sind nach wie vor die prospektiven Kosten anzugeben und die daraus kalkulierten Entgelte zu erläutern. Wie diese Erläuterung aussehen soll, ist vor Ort von den Verhandlungspartnern festzulegen.

Die Angemessenheit der Personalkosten wird durch den „Verwaltungsvereinfachungswert“ (VWV) festgestellt. Wird der VWV nicht überschritten, sind keine Einzelnachweise über die Personalkosten, wie z.B. durch die Anlage 10 – Personalkostenkalkulationsblatt, nötig. Die Kosten werden als plausibel betrachtet.

Dabei wird zwischen „Bestandspersonal“ und „Neupersonal“ unterschieden. Diese Unterscheidung ist nötig, um festzustellen, welches Personal bereits zu Zeiten des BAT beschäftigt war (Bestandspersonal) und damit in der Regel in die Stufen 5 und 6 analog TVöD SuE übergeleitet wurden. Diese Eingruppierungen werden als plausibel angesehen, es erfolgt keine Einzelprüfung. Das getrennte Ausweisen dieses Personals auf dem Kalkulationsblatt oder einer zusätzlichen Erläuterung dürfte ausreichend sein.

Träger, die tarifliche oder tarifähnliche Regelungen wie die AVR haben, weisen anhand ihrer Tarifwerke oder AVR den Zeitpunkt nach, zu dem die Überleitung abgeschlossen war (nicht, wann sie begonnen wurde).

Gibt es keine tarifvertraglichen Regelungen, gilt der Zeitpunkt der letzten Entgeltvereinbarung. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingestellten Personen gehören zum Bestandspersonal.

Für das Neupersonal wird eine Einstufung in Höhe des TVöD SuE, Stufe 3, als angemessen angesehen. Bei der Berechnung der Summe werden nur die Grundvergütung und die Jahressonderzahlung berücksichtigt, weitere Vergütungsbestandteile werden beim Entgelt mitberechnet, sind aber nicht Teil der Plausibilitätsprüfung. Wird die Summe unterschritten, ist keine weiteres Beibringen von Unterlagen nötig.

Wird die Summe überschritten, erfolgt der Nachweis über die Personalkosten auf der Anlage 10 – Personalkostenkalkulationsblatt. Stufe 3 ist also keine Deckelung der Personalkosten, sondern dient nur der Prüfung der Plausibilität.

Wenn der Kostenträger trotz Unterschreitung des VWV die Personalkosten nicht als plausibel erachtet, muss er die Gründe substantiiert (= durch Tatsachen belegt, begründet) darlegen, die Nachweislast liegt beim Kostenträger. Ein bloßes Gefühl ist dafür nicht ausreichend.

Als nächster Schritt folgt die Angemessenheitsprüfung. Die kann nur im Vergleich zu anderen Einrichtungen erfolgen. Dieser Vergleich ist aber nur möglich, **wenn Leistungen und Entgelte inhaltlich miteinander vergleichbar sind**. Die Vergleichbarkeit ist von beiden Verhandlungspartnern vor Ort **einvernehmlich** festzustellen. Die bloße Behauptung eines Kostenträgers reicht dafür nicht aus. Der Träger muss Einblick in die Leistungs- und Kostenstruktur der Einrichtungen, mit denen er verglichen werden soll, erhalten. Auch dürfte der Vergleich mit nur einer Einrichtung nicht ausreichend sein, da der Kostenträger dann nur die auswählen kann, die ihm genehm sind.

Fragen wie die regionale Lage oder die Zulässigkeit des Vergleichs einzelner Kostenbestandteile sind noch nicht geregelt. Auch das wird eine zukünftige Aufgabe des Beirats sein.

Auslastungsquote: Unter Beibehaltung des alten Vertragstextes wird die Quote auf 96% erhöht. Laut Text gilt sie für:

- Einrichtungsbereiche mit mehr als zehn Plätzen
- Leistungen nach § 34 SGB VIII (nicht andere!)

Größe, fachliche Ausrichtung und andere Zusammenhänge sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn es nachvollziehbare Gründe für eine geringere Quote gibt, hat die Schiedsstelle in der Vergangenheit zu Gunsten des Trägers geurteilt.

### **Anlage 6 – Muster einer Entgeltvereinbarung**

(alt: IV: Beispiele und Muster)

Die LAG FW empfiehlt die Anwendung des Musters.

### **Anlage 7 – Entgeltblatt**

(alt: IV: Beispiele und Muster)

Das Entgeltblatt ist verbindlich anzuwenden. Es soll sich aus der geplanten Excel-Datei „Kalkulationsblatt“ speisen. Bitte beachten: Es gibt keine „Nebenrechnung“ mehr, Beköstigungssatz und die Pauschale für Sonderaufwendungen werden für 100% Belegung (nicht mehr für 95%) berechnet. Das Entgelt ist dadurch höher.

### **Anlage 8 – Erläuterung der Kostenarten im Einzelnen**

(alt: II B. Erläuterung zu den Anlagen 2 und 4)

Durch eine andere Systematik der Beschreibung (VWV bereits in Anlage 5 behandelt, Hinweis auf das Kalkulationsblatt) ist die Anlage gekürzt worden. Unter 1.3 werden Entgeltregelungen für die Leistungsbereiche Schule und Ausbildung beschrieben.

Weggefallen ist das afet-Berechnungsmodell der Fachleistungsstunden. Die Berechnung ist vor Ort auszuhandeln.

Die „Pauschale für Sonderaufwendungen“ bleibt bis auf weiteres in ihrer alten Form erhalten, Umfang und Summe sind im alten und neuen Vertrag identisch. Der Beirat hat auch hier den Auftrag, sich mit der zukünftigen Ausgestaltung zu befassen.

### **Anlage 9 – Kalkulationsblatt**

Das Kalkulationsblatt ist für die Ermittlung des Entgelts verbindlich zu benutzen. Auch hier entfällt die „Nebenrechnung“.

### **Anlage 10 – Personalkostenkalkulationsblatt**

Es handelt sich um ein Muster. Andere geeignete Nachweise sind also ebenso erlaubt. Dieser Nachweis muss nur dann erbracht werden, wenn der VWV überschritten wird. Bei Unterschreitung gelten die Personalkosten als angemessen, es muss kein Nachweis geliefert werden.

### **Anlage 11 – Investitionsfolgekosten**

(alt: Anlagen 2 und 4)

Abs. 1 Miete, Pacht, ...:

Neu: der Miet- oder Pachtvertrag ist vorzulegen. Vorzulegende Informationen werden definiert, die Vergleichsberechnung wird konkretisiert.

Abs. 2 Instandsetzungen und Instandhaltungen: Keine Veränderungen.

Abs. 3 Zinsen: Auch hier werden die einzureichenden Unterlagen konkretisiert. Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung wird ebenfalls konkretisiert. Die

Eigenkapitalverzinsung beträgt nicht mehr 4%, sondern 2% über dem aktuell gültigen Basiszinssatz. Er ist also variabel und kann bei Hochzinszeiten deutlich über 4% liegen. Im Vergleich zum alten Rahmenvertrag können nun auch Zinsen für die Anschaffung von KFZ Krediten in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Abs. 4 Abschreibungen: Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt nicht mehr vom Wiederbeschaffungszeitwert, sondern vom Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten. Es wurde die Regelung neu aufgenommen, dass der Abschreibungszeitraum grundsätzlich 50 Jahre betragen soll, Abweichungen aber in besonderen Einzelfällen möglich sind.

Für die Feststellung der zulässigen Abschreibungen muss ein Anlagen- oder Inventarverzeichnis vorgelegt werden.

### **Anlage 12 – Verfahren zur Prüfung**

(alt: Anlage 7)

Entspricht inhaltlich der alten Anlage abzüglich der bereits in den Vertragstext aufgenommenen Passagen. Zur Praxisrelevanz: Es sind weniger als 5 Prüfungen während der Laufzeit des alten Vertrages durchgeführt worden.

### **Was nicht mehr im Vertrag oder den Anlagen enthalten ist:**

Alte Anlage 6: Info-Katalog entfällt, da die Eingaben nicht mehr über Datenblätter erfolgen, sondern online vorgenommen werden.

Alte Anlage 5 B: Abschlussentgelt: es wird kein Abschlussentgelt mehr erhoben. Das Verfahren ist vom Kostenträger unentgeltlich durchzuführen.

Beispiele wie das Leistungsangebot werden nicht mehr gegeben.

Die Nebenrechnung, bezogen auf die Auslastungsquote, entfällt.